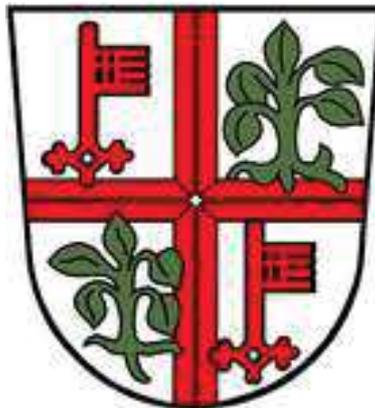


EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

nach § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan

„Jägersköpfchen I und II“
(9. Änderung)

Stadt Mayen



Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 9.60 – Untere Denkmalschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
Schreiben vom 02.06.2017
2. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz
Schreiben vom 07.06.2017
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
Schreiben vom 02.06.2017
4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str.175, 54292 Trier
Schreiben vom 06.06.2017
5. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Schreiben vom 10.05.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Hinweise und Anregungen vorgebracht:

6. Stadtwerke Mayen GmbH, Kehriger Straße 8-10, 56727 Mayen
Schreiben vom 01.06.2017
7. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz
Schreiben vom 02.06.2017
8. Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Festplatzstr.8, 67433 Neustadt
Schreiben vom 23.05.2017
9. Stadtverwaltung Mayen, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Cederwaldstraße, 56727 Mayen
Schreiben vom 15.05.2017
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen
Schreiben vom 12.06.2017
11. PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen
Schreiben vom 16.06.2017

Eingegangene Stellungnahmen nach §4 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jägersköpfchen I und II“ (9. Änderung), Stadt Mayen		
Stellungnahme von:	Inhalt	Abwägung/Empfehlung
1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 9.60 – Untere Denkmalschutzbehörde	Wir bitten zu beachten, dass sich in unmittelbarer Umgebung zum o.a. Bebauungsplangebiet geschützte Kulturdenkmäler befinden. Daher darf eine bauliche Anlage auch im geänderten Bebauungsplangebiet nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden. Die Denkmäler sollen nicht durch Maßnahmen in ihrer Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Vielmehr soll die Achtung gegenüber den Werten erkennbar bleiben, die die Denkmäler verkörpern.	Wird zur Kenntnis genommen
2. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	<p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass sich ab circa 840 m nördlich des Plangebietes mehrere unter Bergaufsicht stehende Basaltlavabetriebe (Tagebaue) befinden. Zudem weisen wir auf die bekannte bergbauliche Situation in der Gemarkung Mayen hin. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Wir empfehlen Ihnen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis auf DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 1054 wird in die Begründung aufgenommen</p>

	Baugrunduntersuchungen empfohlen.	
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz	In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs.3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereich, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer <u>Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro</u> geahndet werden können (§33, Abs.1 Nr.13 DSchG RLP).	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis auf §§ 16-21 und §33 DSchG wird in die Begründung aufgenommen
4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen

<p>5. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.</p>	<p>Von der vorgenannten Maßnahmen werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahmen für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
---	--	-----------------------------------